



Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des öffentlichen Personenverkehrs gem. § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
2.	Gegenstand der Zuwendung	3
3.	Zuwendungsempfänger	3
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	4
5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7.	Verfahren.....	5
8.	Schlussbestimmungen.....	7

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald gewährt nach Maßgabe

- des § 1 i. V. m. § 3 der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach §10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personenverkehr,
- dieser Richtlinie und
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), insbesondere die Beschaffung sauberer, energieeffizienter und barrierefreier Fahrzeuge.

Übergeordnetes Ziel ist die Reduzierung der Emissionen im Verkehrsbereich und die Schaffung eines an den Erfordernissen der Allgemeinheit orientierten flächendeckend qualitativ hochwertigen barrierefreien Mobilitätsangebotes.

1.2. Die Zuwendungen werden auf folgenden beihilfenrechtlichen Grundlagen gewährt:

1.2.1. als Ausgleichsleistung auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, sofern die Gegenstände der Förderung für gemeinwirtschaftliche Verkehre, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 ff. VO (EG) Nr. 1370/2007 sind, verwendet werden oder

1.2.2. als Ausgleichsleistungen auf der Grundlage der Altmark-Kriterien¹ im Sinne von § 8 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz.

1.3. Zuwendungen an Verkehrsunternehmen, die Betriebsleistungen im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz eigenwirtschaftlich im Sinne von § 8 Abs. 4 PBefG erbringen, werden auf der Grundlage gemäß 1.2.2 gewährt.

1.4. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Landkreis Vorpommern-Greifswald vom Land nach § 1 i. V. m. § 3 der Verordnung zur Verteilung

¹ EuGH, Urteil v. 24.07.2003 – C-280/00, Slg. 2003, I-7747 – *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*.

von Ausgleichsleistungen nach §10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personenverkehr zugewiesenen Mittel. Die jährlich für die Förderung nach dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind begrenzt auf die dem Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 1 i. V. m. § 3 der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personenverkehr zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird vorrangig

- 2.1. die Umsetzung der Barrierefreiheit an Fahrzeugen und Haltestellen
- 2.2. die Beschaffung neuer barrierefreier Fahrzeuge, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.05.2009, S. 5), die durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 (ABl. L 188 vom 12.07.2019, S. 116) geändert worden ist, entsprechen
- 2.3. die Beschaffung gebrauchter (maximal 4 Jahre alt ab Erstzulassung) barrierefreier Fahrzeuge, die den Anforderungen aus Nr. 2.2. entsprechen

Sofern keine Anträge für Zuwendungsgegenstände nach Ziff. 2.1 bis 2.3 eingehen oder die bewilligte Antragsgesamtschme für Zuwendungsgegenstände nach Ziff. 2.1 bis 2.3 die zur Verfügung stehenden Mittel unterschreitet, können auch folgende Vorhaben im Bereich des ÖPNV gefördert werden

- 2.4. die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen, die der Tarifgemeinschaft im ÖPNV dienlich sind (zum Beispiel landkreisübergreifende Tarifierungskonzepte, landkreisweites eTicketing)
- 2.5. die Umsetzung von Projekten oder Konzepten zur Energiewende und zum Klimaschutz im Bereich des ÖPNV

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die
 - 3.1.1. ihren Betriebssitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben und
 - 3.1.2. auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz betreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 4.1. Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags von dem Landkreis Vorpommern-Greifswald mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Gebiet des Landkreises betraut. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen.
- 4.2. Das Verkehrsunternehmen erbringt eigenwirtschaftlich Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald nach Maßgabe der Altmark-Kriterien.
- 4.3. Die Förderung muss dem aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechen.
- 4.4. Fahrzeuge müssen weit überwiegend (= mindestens 85 Prozent) zur Erbringung von Nahverkehrsleistungen im Linienverkehr nach § 42 PBefG im Landkreis Vorpommern-Greifswald eingesetzt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Bei der Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse in Form von Anteilsfinanzierungen gewährt.
- 5.2. Der Anteil an der Gesamtsumme der dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zugewiesenen FAG-Mitteln (gem. Ziff. 1.4. S. 3) und damit die Höhe der auf den Antragssteller entfallenden Zuwendung entspricht dem prozentualen Anteil der von dem Antragssteller vorgelegten testierten ungewichteten Fahrplankilometer für das dem Auszahlungsjahr vorangegangene Jahr vom Anteil an den gesamten testierten ungewichteten Fahrplankilometern des dem Auszahlungsjahr vorangegangenen Jahres im Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- 5.3. Soweit die Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, trifft der Landkreis Vorpommern-Greifswald nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung mit dem Ziel, die verfügbaren Mittel gemäß Ziff. 1.4 sachgerecht aufzuteilen. Dabei berücksichtigt der Landkreis Vorpommern-Greifswald unter anderem die vorrangige Förderung von Maßnahmen nach Ziff. 2.1 bis 2.3.
- 5.4. Die Zweckbindung der geförderten Fahrzeuge nach Ziff. 2 beträgt 8 Jahre. Für Kleinbusse bis 20 Sitzplätze beträgt die Zweckbindung 5 Jahre.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 6.2. Mindestens 50% der insgesamt in einem fünf Jahreszeitraum (Bewirtschaftungszeitraum) an den Zuwendungsempfänger ausgereichten Mittel sind für die Beschaffung neuer barrierefreier Fahrzeuge einzusetzen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.05.2009, S. 5), die durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 (ABl. L 188 vom 12.07.2019, S. 116) geändert worden ist, entsprechen. Der erste Bewirtschaftungszeitraum begann mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr vom 14. April 2020 (GS Meckl.-Vorp. GL-Nr. 6030-13-1).
- 6.3. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, sind nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Zuwendungsbescheids für den Zuwendungszweck zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des Landkreises Vorpommern-Greifswald anderweitig verfügen oder sie für andere Zwecke verwenden. Die Veräußerung, Vermietung und sonstige Zweckentfremdung ist ohne Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald unzulässig und kann zum Widerruf der Zuwendung führen.
- 6.4. Daten der Zuwendungsempfänger dürfen in den engen Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß § 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können beim Landkreis Vorpommern-Greifswald (Stabsstelle Beteiligungen) bis zum 30.09. des jeweiligen Auszahlungsjahres eingereicht werden. Der Antrag für das Auszahlungsjahr 2023 ist abweichend hiervon innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Richtlinie einzureichen. Der Landkreis bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.

- 7.2. Der Antrag ist mit dem Antragsformular gemäß Anlage 1 beim Landkreis Vorpommern-Greifswald zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschaffungs- und Finanzierungsplan,
- Erläuterung zur Maßnahme,
- Zeitplan,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme nicht begonnen worden ist und nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wird,
- Erklärung, dass beschaffte Fahrzeuge barrierefrei sind und den in Ziff. 2 genannten Anforderungen entsprechen,
- Erklärung darüber, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist,
- Erklärung über Mindestentgelt und Tariftreue,
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen,
- Erklärung über weitere beantragte oder bereits gewährte Zuwendungen für denselben Zweck,
- Nachweis über gültige Liniengenehmigungen,
- Bei Zuwendungen nach Ziff. 1.2.2 Nachweis des vierten Altmark-Kriteriums durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers

7.3. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.

Bei Zuwendungen nach Ziff. 1.2.1 bildet der Zuwendungsbescheid zusammen mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag den Rechtsgrund für die Förderung. Bei Zuwendungen nach Ziff. 1.2.2 wird die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Altmark-Kriterien im Rahmen des Zuwendungsbescheids geregelt.

Der Zuwendungsbescheid wird Regelungen zur Sicherstellung der Vermeidung eines beihilfenrechtlichen Vorteils durch die gewährte Zuwendung auch nach Ablauf des jeweiligen Betrauungsaktes enthalten.

7.4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einem Betrag im letzten Quartal des jeweiligen Auszahlungsjahres.

7.5. Verwendungsnachweisverfahren

- 7.5.1. Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Vorpommern-Greifswald die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Frist gegenüber nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Für den Verwendungsnachweis ist das Formular gemäß Anlage 2 zu verwenden.

- 7.5.2. Die Zuwendung ist in vollem Umfang im Rahmen der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (1.2.1) oder Betrauung nach den Altmark Kriterien (1.2.2) zu berücksichtigen und das Nichtvorhandensein einer Überkompensation dem Landkreis Vorpommern Greifswald innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Frist nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet eine Trennungsrechnung nach den jeweils geltenden Maßstäben zu führen.

Im Fall einer Überkompensation fordert der Landkreis Vorpommern-Greifswald den übersteigenden Betrag zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.

7.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese Förderrichtlinie tritt nach Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- 8.2. Diese Förderrichtlinie hat folgende Anlagen

Anlage 1 Antragsformular

Anlage 2 Verwendungsnachweis

Michael Sack



Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung
(für wirtschaftliche Unternehmen)
in zweifacher Ausfertigung einzureichen

☒ Zutreffendes ankreuzen

(Name, Anschrift, Tel.-Nr. der Antragstellerin/
des Antragstellers)

, den

An

Auskunft erteilt:
Tel.-Nr.:

Bankverbindung:
BLZ:
Kto.-Nr.:

Wir beantragen die Bewilligung einer Zuwendung von

Euro

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen: ⁶

Beigefügt sind:

☐

Bei Projektförderung

ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung; bei Hochbaumaßnahmen sind die Einzelansätze die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276). Bei Baumaßnahmen sind weitere Unterlagen nach Maßgabe der Bewilligungsstelle beizufügen.

☐

Bei institutioneller Förderung

ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, ein Organisations- u. Stellenplan sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden, ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. Eine Übersicht über voraussichtlich einzugehende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt.

⁶⁾ Der Zweck muss eindeutig und ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „Investitionen“ oder „Forschungszwecke“ usw. genügen nicht. Ergänzende Erläuterungen zu Umfang, Qualität und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen sind beizufügen.

Darzulegen ist, ob die Zuwendung zur Deckung

- von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (**Projektförderung**) oder
- der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben (**institutionelle Förderung**) beantragt wird.

- ☐ Eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Wenn ja, sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders auszuweisen und von den Ausgaben abzusetzen.
- ☐ Soweit vorhanden, die letzte Haushaltsrechnung oder letzte Jahresabschlussbilanz nebst Gewinn- u. Verlustrechnung und die letzte Steuerbilanz.
- ☐ Sonstige Anlagen:

Die Anlagen sind auch der Zweitschrift bzw. Kopie des Antrages beizufügen.

Ergänzende Angaben:

1. Höhe der Zuwendungen, die der Antragstellerin/ dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden sind, ggf. Angabe des Zeitpunkts der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung der Ablehnung anzugeben. _____ Euro
2. Beginn und Dauer der Arbeiten oder Aufgaben, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen:
3. Bei rückzahlbarer Zuwendung:
Welche Sicherheiten werden geboten (z.B. Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen usw.)?
4. Angaben darüber, in welcher Weise die Mittel beim Antragsteller verwaltet werden, insbesondere wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind und ob eine ausreichende Kassen- u. Buchführung (welches Buchführungssystem?) vorhanden ist:
5. Ggf. Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (auszufüllen durch die Bewilligungsbehörde)

Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich/Wir erkläre/n ferner, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; ggf. werde/n ich/wir den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Ich/Wir haben die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des öffentlichen Personenverkehrs gem. § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr zur Kenntnis genommen. Uns ist bewusst, dass der Zuwendungsbescheid vorläufig sein wird.

Uns ist ferner bekannt, dass die in Nr. 5 bezeichneten Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

(Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Verwendungsnachweis ⁹⁾

in zweifacher Ausfertigung einreichen

☐ Nr. 6 ANBest-P

☒ Zutreffendes ankreuzen

Betr.: _____

(Zuwendungszweck)

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde: Landkreis V-G

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung: _____ Euro

☐ rückzahlbar

☐ bedingt rückzahlbar

☐ nicht rückzahlbar

Finanzierungsart:

☐ Anteilfinanzierung

☐ Vollfinanzierung

☐ Fehlbedarfsfinanzierung

☐ Festbetragsfinanzierung

Zuwendungsart:

☐ Projektförderung

☐ institutionelle Förderung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

- 1. Sachbericht** (Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

⁹⁾ Bei Baumaßnahmen ist Muster 7b zu verwenden.

Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften ist Muster 7a zu verwenden.

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des verbindlichen Finanzierungsplanes

Projektförderung

lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Titel - Konto-Nr. - Zweckbestimmung Leistungspflichtiger oder Empfänger/ Grund der Zahlung	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro

Die Belege sind beigelegt.

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern bzw. den Belegen übereinstimmen und die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

Anlagen

- ☐
-
- ☐
-
- ☐

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungs-
empfängers)

